

DACHVEREIN
Mitteldeutsche Straße der Braunkohle e. V.

Satzung
(Stand vom 01.10.2004)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Dachverein Mitteldeutsche Straße der Braunkohle e.V.“. Er hat seinen Sitz in Espenhain. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Industriedenkmalpflege in bezug auf die Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Kulturdenkmälern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Weiterhin die Förderung des Naturschutzes und der Denkmalpflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch koordinierende Tätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben verwirklicht.

§ 2

Gebot der Selbstlosigkeit, Mittel des Vereins, Vergütung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck nach § 1 anerkennt.. Es wird angestrebt, daß alle örtlichen Betreiber von Objekten die sich am Projekt Mitteldeutsche Straße der Braunkohle beteiligen, Mitglied

des Vereins werden. Der Verein kann Nichtmitgliedern die Nutzung der vom Verein entwickelten Produkte untersagen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Finanzierung und Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung im voraus zu beschließen ist. Der Jahresbeitrag ist am 30.06. des laufenden Jahres fällig. Der Dachverein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und sonstige Einnahmen. Über die Ausgabe der finanziellen Mittel verfügt der Schatzmeister auf Beschluß des Vorstandes.
- (2) Der Verein bemüht sich um öffentliche Zuschüsse für die eigene Tätigkeit des Dachvereins und unterstützt die Vereinsmitglieder auf Wunsch bei der Beantragung von Fördermitteln für die Projekte auf lokaler Ebene.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Stellvertreter geleitet.
Die Einladung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, in dringenden Fällen von zehn Tagen, zu erfolgen. In der Einladung muß die Tagesordnung angegeben werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Vereins beantragt wird.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen und deren Durchführung zu überwachen:
 1. Die Satzung
 2. Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
 3. Die Rechnungsberichte der Rechnungsprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 5. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 6. Die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft nach § 4
 7. Die Beiträge
 8. Entgegennahme und Beratung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder
 9. Ausschluß von Mitgliedern
 10. Die Auflösung
- (2) Über Beschlüsse und Wahlen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jedem Mitglied sind diese Niederschriften zugänglich zu machen.

§ 9

Stimmrecht und Beschlußfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Stimmübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig mit der Maßgabe, daß außer der eigenen bis zu zwei Stimmen übernommen werden können.
Die Stimmübertragung ist spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand bekannt zugeben. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein direktes oder indirektes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Dachverein betrifft.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefaßt, sofern die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen, jedoch mindestens 51 % aller Mitglieder. Ist die Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung zurückgestellt worden, weil nicht 51 % aller Mitglieder vertreten waren, und tritt die Mitgliederversammlung zur Behandlung dieses Gegenstandes zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf das Vertretensein von mindestens 51 % aller Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Auf Antrag ist geheime Wahl zulässig.
- (5) Die Änderung der Satzung, die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Punkte in der Frist und Form des § 7 (1) vorher den Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
- (6) Die Beschlussfassung über Punkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, wie sie mit der Einladung nach § 7 (1) versandt worden ist, kann nur mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Änderung der Satzung, die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Punkte vorher den Mitgliedern mitgeteilt worden sind. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen sowie die Tagesordnung zu genehmigen.

§ 10
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzen, bis zu drei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen aus dem Kreis des Vorsitzenden, der drei Stellvertreter, des Schriftführers und des Schatzmeisters vertreten.
- (3) Der Vorstand beruft zu seiner Beratung einen Beirat von bis zu neun Mitgliedern. Beiratsmitglieder werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und können in begründeten Ausnahmefällen nicht Mitglieder des Vereins sein
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl ab, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (7) Zwei vom Vorstand eingesetzte Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Rechnungen.

§ 11
Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Denkmalpflege.

Beitragsordnung gemäß § 5(1) der Satzung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.09.2002

Mitgliedsbeiträge im Jahr:

- | | |
|--|---|
| 1. Natürliche Personen mit festem Arbeitseinkommen | 32,00 € |
| 2. Natürliche Personen ohne Arbeitseinkommen
(Rentner, Arbeitslose) | 16,00 € |
| 3. Natürliche Personen ohne Einkommen | ohne Beitrag |
| 4. Juristische Personen | 64,00 € |
| 5. Fördernde Mitglieder | Beitragsentrichtung gemäß Fördervertrag |
| 6. Ehrenmitglieder entsprechend §4 der Satzung sind von der Beitragspflicht
ausgenommen | |